

Artikel 1 Allgemeines

1. Unter „Verkäufer“ ist die WoodMart Group B.V., Handelsregisternummer (KvK) 84453109, zu verstehen.
2. Unter „Käufer“ ist jede natürliche oder juristische Person zu verstehen, die mit dem Verkäufer einen Vertrag geschlossen hat bzw. zu schließen wünscht, sowie neben dieser deren Vertreter, Bevollmächtigte, Rechtsnachfolger und Erben.
3. Unter „Waren“/„Liefergegenstand“ sind WoodMart Boden- und Terrassendielen, WoodMart Wand- und Fassadenpaneele, Bruggan Terrassendielen und Legro Wand- und Fassadenpaneele zu verstehen.

Artikel 2 Geltungsbereich

1. Diese Bedingungen gelten für alle Angebote, Kostenvoranschläge und Verträge über den Kauf und Verkauf von Waren und/oder Dienstleistungen jeglicher Art des Verkäufers und sind untrennbarer Bestandteil derselben.
2. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur zulässig, wenn die Parteien dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart haben.
3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen gegen das Gesetz und/oder die Grundsätze von Treu und Glauben verstoßen, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen in vollem Umfang anwendbar.

Artikel 3 Angebote

1. Alle Angebote und Kostenvoranschläge sind freibleibend, sowohl hinsichtlich der Preise als auch des Lieferzeitpunkts der Waren, auch wenn das Angebot eine Annahmefrist enthält, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Preisangebote verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer und sonstiger behördlicher Abgaben oder Gebühren.
3. Der Verkäufer darf Preiserhöhungen weitergeben, wenn zwischen dem Zeitpunkt des Angebots/Kostenvoranschlags und der Ausführung des Vertrags Preisänderungen eingetreten sind, weil Umsatzsteuer, Gebühren, Rohstoffkosten oder die Kosten für Verpackungsmaterialien gestiegen sind.
4. Angaben in den vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Abbildungen, Mustern, Farbfächern, Katalogen, technischen Zeichnungen, Empfehlungen und sonstigen ergänzenden Informationen sind für den Verkäufer nicht bindend und dienen lediglich als Richtwert.
5. Für Fehler und Abweichungen bei Preisen, Abbildungen, Zeichnungen sowie Maß- und Gewichtsangaben in Preislisten, Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen haftet der Verkäufer nicht.
6. Jeder Verkauf auf Zulieferung erfolgt unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die Preise auf den zum Zeitpunkt des Abschlusses des (Kauf-)Vertrags geltenden Kostenfaktoren beruhen, wie unter anderem: Ausfuhrzölle im Ursprungsgebiet, Fracht und Versicherung, Entladekosten, Einfuhrzölle, Abgaben und Steuern.
7. Etwaige vorteilhafte oder nachteilige Differenzen zum Zeitpunkt der Verschiffung und/oder der Ankunft und/oder der Auslieferung gehen zugunsten bzw. zulasten des Käufers.
8. Alle Empfehlungen, Angaben, Gebrauchsanweisungen und Vorschriften für Montage, Gebrauch, Pflege und Lagerung werden vom Verkäufer nach bestem Wissen, jedoch völlig unverbindlich erteilt, ohne dass sich daraus irgendeine Haftung des Verkäufers ergibt. Der Verkäufer ist niemals verantwortlich für die letztendliche Eignung der Waren für jede einzelne Anwendung durch den Käufer noch für etwaige Empfehlungen hinsichtlich des Gebrauchs oder der Anwendung der Waren. Dies gilt auch dann, wenn dieser Zweck dem Verkäufer mitgeteilt wurde.
9. Der Käufer ist für die von ihm angegebenen Maße und Mengen verantwortlich. Für die vom Käufer angegebenen Maße der zu liefernden Holzverbundprodukte gelten Abweichungstoleranzen, sofern solche Toleranzen nicht vorab schriftlich ausgeschlossen wurden.

Artikel 4 Vertragsschluss

1. Ein verbindlicher Vertrag kommt durch schriftliche Annahme, einschließlich Annahme per E-Mail, bzw. durch Auftragsbestätigung seitens des Verkäufers oder durch die tatsächliche Ausführung des Auftrags des Käufers zustande.
2. Die Auftragsbestätigung gilt als richtige und vollständige Wiedergabe des Auftrags, sofern der Käufer nicht vor der tatsächlichen Lieferung schriftlich widerspricht.
3. Später getroffene ergänzende oder geänderte Vereinbarungen sowie Absprachen oder Zusagen von Mitarbeitern des Verkäufers stellen ein neues Angebot dar und sind für den Verkäufer nur verbindlich, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt wurden.
4. Der Verkäufer ist berechtigt, vor der weiteren Ausführung des Vertrags vom Käufer Sicherheit für die Erfüllung seiner gesamten Zahlungsverpflichtung zu verlangen.
5. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Bestellungen und/oder Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Artikel 5 Lieferung und Gefahr

1. Die Lieferung aus dem Zentrallager in den Niederlanden erfolgt ab einem Auftragswert von 2.400,00 € zzgl. MwSt. frachtfrei an eine Adresse in den Niederlanden (ausgenommen die Watteninseln). Bei frachtfreier Lieferung werden die Waren auf Kosten und Gefahr des Verkäufers befördert. Die Art der Beförderung bestimmt der Verkäufer. Lieferungen unterhalb des genannten Auftragswerts erfolgen auf der Grundlage eines vom Händler angenommenen Angebots für die Transportkosten.
2. In allen anderen Fällen werden die Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers befördert.
3. Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels trägt der Käufer stets das Risiko von Kriegs- und Aufruhrschäden.
4. Wurde vereinbart, dass die Waren per Direktlieferung aus dem Ausland geliefert werden, so trägt der Käufer in vollem Umfang das Risiko einer mangelhaften Ankunft, sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht, einer ausbleibenden oder nicht rechtzeitigen Ankunft sowie das Risiko der Zulieferung und während der Zulieferung.
5. Bei frachtfreier Lieferung ist der Verkäufer verpflichtet, die Waren bis zu der Stelle zu befördern, die das Fahrzeug über ordnungsgemäß befahrbares (befahrbar gemachtes) Gelände bzw. das Schiff über ordnungsgemäß schiffbares Gewässer erreichen kann. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Käufer rechtzeitig für die im Beförderungsgebiet gegebenenfalls erforderlichen Zustimmungen,

Ausnahmegenehmigungen und Genehmigungen zu sorgen. Der Käufer ist verpflichtet, für eine gute Erreichbarkeit des Ortes zu sorgen, an dem die Waren entladen werden sollen. Der Käufer ist verpflichtet, die Waren dort in Empfang zu nehmen und unverzüglich zu entladen. Kommt der Käufer dieser Pflicht nicht nach, so gehen die dadurch entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

6. Kann eine vom Verkäufer angenommene Bestellung nicht ausgeliefert werden, weil der Lieferant des Verkäufers nicht oder nicht mehr liefern kann (gleich aus welchem Grund), so kann der Verkäufer dem Käufer eine Alternative anbieten. Kann der Käufer der angebotenen Alternative nicht zustimmen, so ist der Verkäufer berechtigt, ohne gerichtliches Eingreifen von dem Teil des Vertrags zurückzutreten, der nicht (mehr) ausgeführt werden kann. Der Verkäufer haftet nicht für die ausbleibende oder unvollständige Auslieferung der Bestellung.

Artikel 6 Lieferzeiten

1. Die Lieferzeiten werden in gegenseitiger Absprache festgelegt; die vom Verkäufer angegebenen Liefertermine und/oder -zeiten gelten jedoch nur als unverbindliche Information und als Annäherung und sind ausdrücklich keine Fixtermine, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.
2. Verzögert sich die Lieferung, weil sich die genannten Umstände ändern, so verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer dieser Verzögerung. Der Verkäufer wird den Käufer rechtzeitig über eine etwaige Verzögerung informieren. Eine verspätete Lieferung berechtigt den Käufer nicht, vom Vertrag zurückzutreten, die Annahme und/oder Bezahlung der Waren zu verweigern oder Schadensersatz zu verlangen.
3. Wurden bei Lieferung auf Abruf keine Abruffristen festgelegt, so hat der Verkäufer drei Monate nach der Bestellung Anspruch auf Zahlung.
4. Wurde drei Monate nach der Bestellung nicht oder nur teilweise abgerufen, so ist der Verkäufer, außer im Falle eines vereinbarten Fixtermins, berechtigt, den Käufer schriftlich aufzufordern, die gesamte Bestellung innerhalb von drei Monaten abzurufen.
5. Der Verkäufer ist berechtigt, Lagerkosten zu berechnen, solange die Materialien auf Abruf nicht vollständig an den Käufer geliefert sind.
6. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt. In diesem Fall gibt der Verkäufer die Lieferfristen jeweils pro Teillieferung an.

Artikel 7 Rücksendungen

1. Rücksendungen können ohne vorherige Absprache nicht angenommen werden. Können die Waren zurückgesandt werden, so werden hierfür Kosten berechnet, die beim Verkäufer erfragt werden können.
2. Ganz oder teilweise verarbeitete Waren, beschädigte Waren sowie verpackte Waren, deren Verpackung fehlt oder beschädigt ist, können niemals zurückgesandt werden.

Artikel 8 Zahlungen

1. Die Zahlung hat wie im Vertrag festgelegt zu erfolgen; ist nichts vereinbart, gilt eine Zahlungsfrist von 14 Tagen. Die Zahlungsfrist ist eine Ausschlussfrist, mit deren Ablauf der Käufer in Verzug gerät.
2. Alle dem Käufer in Rechnung gestellten Beträge sind ohne Abzug oder Einbehalt zu begleichen. Dem Käufer ist es nicht gestattet, die Zahlung von Rechnungen auszusetzen.
3. Ist der Käufer mit (einem Teil) seiner Zahlungen in Verzug, so wird der gesamte dem Verkäufer geschuldete Betrag, fällig und nicht fällig, sofort zur Zahlung fällig.
4. Bei nicht fristgerechter Zahlung gemäß Art. 8.1 schuldet der Käufer dem Verkäufer Verzugszinsen in Höhe von 1,5 % des Rechnungsbetrags für jeden Monat, in dem der Käufer mit der Zahlung in Verzug ist, wobei ein angefangener Monat als voller Monat gerechnet wird, beginnend mit dem ersten Tag nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist.
5. Ist der Verkäufer infolge des Verzugs des Käufers gezwungen, seine Forderung zum Inkasso abzugeben, so gehen sämtliche damit verbundenen Kosten, wie Verwaltungskosten, gerichtliche und außergerichtliche Kosten, einschließlich der Kosten eines Insolvenzantrags, zulasten des Käufers. Die außergerichtlichen Inkassokosten betragen abweichend vom niederländischen Gesetz über Inkassokosten (Wet Incassokosten) mindestens 15 % des unbezahlt gebliebenen Betrags, mindestens jedoch 500,00 €.
6. Vom Käufer geleistete Zahlungen dienen, ungeachtet einer vom Käufer angegebenen Zweckbestimmung, stets zur Begleichung aller geschuldeten Zinsen und Kosten und anschließend der am längsten offenen fälligen Rechnungen.
7. Ist der Käufer gegenüber dem Verkäufer mit der Zahlung in Verzug, so ist dieser berechtigt, die weitere Ausführung aller damit zusammenhängenden Verträge auszusetzen, bis die Zahlung erfolgt ist, wobei für die weitere Lieferung Vorauszahlung verlangt werden kann, auch wenn etwas anderes vereinbart war.
8. Der Verkäufer ist berechtigt, sowohl die eigene Forderung als auch die eines mit ihm verbundenen Unternehmens mit der Forderung des Käufers und/oder der mit dem Käufer verbundenen Unternehmen zu verrechnen.

Artikel 9 Kontrolle und Reklamation

1. Die in Frachtbrieffen, Lieferscheinen oder ähnlichen Dokumenten angegebenen Mengen gelten als richtig, wenn nicht unverzüglich nach Erhalt und vor der Verarbeitung und/oder Bearbeitung reklamiert und dies nicht auf dem Frachtbrief oder dem Empfangsschein vermerkt wurde.
2. Der Käufer hat den Liefergegenstand innerhalb von 48 Stunden nach der Lieferung auf sichtbare Mängel zu prüfen. Vom Käufer wird erwartet, dass er im Rahmen dieser Prüfung sorgfältig mit dem Verpackungsmaterial und/oder den Oberflächenschutzfolien des Liefergegenstands umgeht. Reklamationen aufgrund sichtbarer Mängel verfallen, wenn der Käufer den Mangel dem Verkäufer nicht innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt der Waren schriftlich gemeldet hat.
3. Alle anderen etwaigen Mängel als die in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen sind dem Verkäufer innerhalb von 8 Tagen, nachdem der Käufer einen Mangel festgestellt hat oder vernünftigerweise hätte feststellen können, schriftlich und unter genauer Angabe von Art und Grund der Beanstandung zu melden. Nach Ablauf dieser Frist kann sich der Käufer nicht mehr auf einen Mangel der Leistung berufen.
4. Reklamationen werden nicht angenommen für Waren, die angebrochen oder ganz oder teilweise verarbeitet und/oder bearbeitet wurden. Unter Bearbeiten ist das Keilzinken, Kantenvorleimen, Flächenverleimen, Grundieren, Lackieren, Imprägnieren, Hobeln, Schleifen, Bohren, Fräsen, Sägen, Trocknen und/oder jede andere Bearbeitung von Waren zu verstehen.
5. Der Käufer hat etwaige Fehler in der Rechnung innerhalb von 10 Werktagen nach

Erhalt dem Verkäufer zu melden. Andernfalls gilt die Rechnung als richtig.
6. Reklamationen berechtigen den Käufer nicht, den Rücktritt vom Vertrag zu verlangen oder seine Zahlung ganz oder teilweise zu unterlassen, auszusetzen oder aufzuschieben; eine Verrechnung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 10 Qualität

1. Sofern beim Verkauf nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, wird normale Qualität gemäß den in den Technischen Produktdatenblättern angegebenen technischen Spezifikationen geliefert. Abweichungen in den Abmessungen und/oder der Anzahl pro Handelseinheit sind gemäß den branchenüblichen Normen zulässig. Die Abweichungsnormen des Herstellers und/oder Lieferanten gelten als normal.
2. Für Farbabweichungen, die nicht größer sind als durch Farbstabilisierung verursachte Farbnuancen, deren Beurteilung dem Verkäufer obliegt, übernimmt der Verkäufer keine Haftung. Der Käufer kann daraus nicht das Recht ableiten, die Lieferung zu verweigern.

Artikel 11 Garantie

Die Garantien des Herstellers der WoodMart Boden- und Terrassendielen und der WoodMart Wand- und Fassadenpaneele werden vollständig an den Käufer weitergegeben; die Ansprüche des Käufers finden hierin zugleich ihre Grenze. Die für die Lieferung von WoodMart Boden- und Terrassendielen und WoodMart Wand- und Fassadenpaneelen geltenden Garantiebedingungen sind auf der Website angegeben: woodmartgroup.de/garantie.

Artikel 12 Haftung

1. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, es sei denn, diese Schäden sind die Folge seines groben Verschuldens oder Vorsatzes.
2. Für indirekte Schäden, einschließlich entgangenen Gewinns und sogenannter Folgeschäden, darunter Stillstandsschäden, Bauverzögerungen, Auftragsverluste und dergleichen, die als direkte oder indirekte Folge von Mängeln für den Käufer und/oder Dritte entstehen, haftet der Verkäufer in keinem Fall.
3. Der Verkäufer haftet niemals für Schäden oder Mängel an bestimmten Materialien, Bauteilen und Konstruktionen, die, gegebenenfalls abweichend von den geltenden Vorschriften, vom oder im Namen des Käufers ausdrücklich vorgeschrieben oder vom Käufer zur Verfügung gestellt werden. Ebenso haftet der Verkäufer niemals für Abweichungen in den vom Käufer gemachten Angaben zu Mengen und Abmessungen.
4. Der Verkäufer haftet in keinem Fall für Schadensersatzansprüche Dritter, gleich auf welcher Grundlage. Der Käufer stellt den Verkäufer von allen (erfolgreichen) Schadensersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit vom Verkäufer gelieferten Waren frei, unabhängig davon, aus welcher Ursache oder zu welchem Zeitpunkt der Schaden entstanden ist.
5. Der Verkäufer kann nicht haftbar gemacht werden für eine etwaige unsachgemäße Anwendung und Verarbeitung der gelieferten Waren durch den Käufer bzw. durch Dritte entgegen den Vorschriften für Montage, Gebrauch, Pflege und Lagerung.
6. Soweit die Nichteinhaltung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durch den Käufer zur Folge hätte, dass der Verkäufer gegenüber Dritten haftbar gemacht wird, verpflichtet sich der Käufer hiermit, den Verkäufer von allen Folgen dieser Haftung freizustellen.
7. Die Frist, innerhalb derer der Verkäufer auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden kann, ist in allen Fällen und bei Strafe des Rechtsverlusts auf 14 Tage ab dem Eintritt des schadensbegründenden Ereignisses beschränkt. Alle Schadensersatzforderungen verjähren mit Ablauf von 12 Monaten ab Beginn des Tages der Inanspruchnahme, sofern sie nicht innerhalb dieser Frist gerichtlich anhängig gemacht werden.
8. Jeder Anspruch auf Schadensersatz erlischt in jedem Fall mit Ablauf der Garantiezeit des Herstellers der WoodMart Boden- und Terrassendielen und der WoodMart Wand- und Fassadenpaneele.
9. Im Falle einer Haftung des Verkäufers ist diese auf den Rechnungswert der betreffenden (Teil-)Lieferung ohne MwSt. begrenzt.
10. Auf die vorstehenden Absätze dieses Artikels kann sich jeder beim Verkäufer Beschäftigte sowie jeder vom Verkäufer gegebenenfalls eingeschaltete Vermittler berufen, als wäre er selbst Partei des zwischen Verkäufer und Käufer geschlossenen Vertrags.

Artikel 13 Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten und noch zu liefernden Waren bleiben ausschließlich Eigentum des Verkäufers, bis alle Forderungen, die der Verkäufer gegen seinen Käufer hat oder erwerben wird, vollständig bezahlt sind, darunter in jedem Fall die Forderungen in Bezug auf die gelieferten und/oder zu liefernden Waren und/oder Dienstleistungen sowie alle Forderungen wegen Nichterfüllung durch den Käufer und aus dem Ausgleich von Kontokorrentsalden, einschließlich Zinsen und Kosten, wie in Art. 3:92 Abs. 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BW) genannt.
2. Solange das Eigentum an den Waren nicht auf den Käufer übergegangen ist, darf dieser die Waren nicht verpfänden, das Eigentum daran übertragen oder Dritten irgendein anderes Recht daran einräumen, außer im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebs. Der Käufer verpflichtet sich, auf erstes Verlangen des Verkäufers an der Bestellung eines Pfandrechts an den Forderungen mitzuwirken, die der Käufer aus der Weiterlieferung von Waren an seine Abnehmer erwirbt oder erwerben wird.
3. Der Verkäufer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten und noch beim Käufer vorhandenen Waren zurückzunehmen, wenn der Käufer mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist oder in Zahlungsschwierigkeiten gerät oder zu geraten droht. Der Käufer gewährt dem Verkäufer jederzeit freien Zugang zu seinem Gelände und/oder seinen Gebäuden zur Besichtigung der Waren und/oder zur Ausübung der Rechte des Verkäufers.
4. Die Kosten, die sich aus der Ausübung seiner Eigentumsrechte durch den Verkäufer ergeben, gehen zulasten des Käufers.

Artikel 14 Höhere Gewalt

1. Während höherer Gewalt sind die Liefer- und sonstigen Verpflichtungen des Verkäufers ausgesetzt. Dauert der Zeitraum, in dem die Erfüllung der Verpflichtungen durch den Verkäufer infolge höherer Gewalt nicht möglich ist, länger als sechs Monate, so sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag ohne

gerichtliches Eingreifen zu beenden, ohne dass in diesem Fall eine Schadensersatzpflicht entsteht.

2. Hat der Verkäufer bei Eintritt der höheren Gewalt seine Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt oder kann er sie nur teilweise erfüllen, so ist der Verkäufer berechtigt, den bereits gelieferten bzw. lieferbaren Teil gesondert in Rechnung zu stellen, und der Käufer ist verpflichtet, diese Rechnung zu begleichen, als handele es sich um einen gesonderten Vertrag.
3. Unter höherer Gewalt im Sinne von Artikel 6:95 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BW) ist, neben dem, was Gesetz und Rechtsprechung darunter verstehen, eine Leistungsverhinderung durch Umstände zu verstehen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbar waren und die dem Verkäufer nicht zuzurechnen sind, darunter, aber nicht ausschließlich, Betriebsstörungen bei und Leistungsstörungen von Zulieferern, Vermittlern, Spediteuren, Verladern und anderen an der Lieferung von Waren an den Verkäufer beteiligten Dritten sowie eine ausbleibende, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Lieferung durch den Verkäufer infolge von Brand, Wasserschäden, Umweltkatastrophen, Krieg, Streik, übermäßigem Krankenstand oder Personalmangel, Verzögerung der (Weiter-)Lieferung durch den Zulieferer, Witterungsverhältnissen, Computerstörungen, Störungen oder Mängeln der Informationssysteme des Verkäufers oder seiner Zulieferer, fehlenden oder entzogenen Beförderungsmöglichkeiten, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen oder der Schließung von Landesgrenzen.

Artikel 15 Rücktritt

1. Kommt der Käufer trotz Mahnung unter Setzung einer angemessenen Frist einer (Zahlungs-)Verpflichtung aus einem mit dem Verkäufer geschlossenen Vertrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nach, sowie im Falle der Zahlungseinstellung, eines Antrags auf Zahlungsaufschub, der Insolvenz, der Unterstellung unter Betreuung oder der Liquidation des Unternehmens des Käufers, so ist der Verkäufer berechtigt, ohne Inverzugsetzung und ohne gerichtliches Eingreifen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, unter Vorbehalt eines etwaigen Anspruchs auf Schadensersatz und unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 8. Die gegenseitig bestehenden Forderungen werden damit sofort fällig.
2. Der ganze oder teilweise Rücktritt vom Vertrag erfolgt durch schriftliche Erklärung des hierzu Berechtigten. Bevor der Käufer eine schriftliche Rücktrittserklärung an den Verkäufer richtet, hat der Käufer den Verkäufer stets zunächst schriftlich in Verzug zu setzen und ihm eine angemessene Frist zu gewähren, um seine Verpflichtungen doch noch zu erfüllen bzw. Mängel zu beheben, wobei der Käufer diese Mängel genau schriftlich zu bezeichnen hat.
3. Stimmt der Verkäufer einem Rücktritt zu, ohne dass ein Verzug auf Seiten des Verkäufers vorliegt, so werden die gegenseitig bestehenden Forderungen sofort fällig. Der Verkäufer hat stets zunächst Anspruch auf Ersatz aller Vermögensschäden wie Kosten, entgangenen Gewinn und angemessene Kosten zur Feststellung von Schaden und Haftung. Bei einem teilweisen Rücktritt kann der Käufer keine Rückgängigmachung bereits vom Verkäufer erbrachter Leistungen verlangen, und der Verkäufer hat uneingeschränkten Anspruch auf Bezahlung der bereits von ihm erbrachten Leistungen.
4. Der Verkäufer ist berechtigt, ohne gerichtliches Eingreifen oder Inverzugsetzung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Käufer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht erfüllt, für insolvent erklärt wird, Zahlungsaufschub beantragt, zur gesetzlichen Schuldenregulierung zugelassen wird oder auf andere Weise die Verfügungsbefugnis über sein Vermögen oder Teile davon verliert. In diesen Fällen ist jede Forderung des Verkäufers gegen den Käufer sofort in voller Höhe fällig.

Artikel 16 Änderungsvorbehalt

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nach Abschluss eines Vertrags mit dem Käufer zu ändern, auch für bereits bestehende Verträge. Ändert der Verkäufer die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, so setzt er den Käufer davon in Kenntnis. Dem Käufer steht es sodann frei, vom Vertrag zurückzutreten, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem die neuen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten, oder bis spätestens 7 Tage nach Inkrafttreten dieser neuen Allgemeinen Bedingungen.

Artikel 17 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

1. Auf alle Verträge, für die diese Bedingungen für anwendbar erklärt wurden, findet niederländisches Recht Anwendung.
2. Alle Streitigkeiten werden vom Bezirksgericht (Rechtbank) Amsterdam entschieden, es sei denn, der Verkäufer macht die Streitigkeit bei einem anderen nach den Zuständigkeitsregeln zuständigen Gericht anhängig.